

Allgemeine Geschäftsbedingungen Miete

der TOTAL WALTHER GmbH

1. Allgemeines

Der Rechtsbeziehung zwischen AN (Total Walther) und dem AG (Kunden) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises darauf bedarf. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ein Mietvertrag kommt ausschließlich unter der Bedingung zustande, dass zusätzlich ein Servicevertrag mit dem AN abgeschlossen wird.

2. Einrichtung des Systems

2.1. Angaben über Lieferungsfristen und -termine sowie Einbautermin sind unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Die vorgenannten Fristen verlängern sich entsprechend, solange die vom AG zu schaffenden Voraussetzungen für die Einrichtung der Anlage nicht vorhanden sind.

2.2. Die Kosten für die Installation des Systems hat der AG entsprechend des Angebotes zu tragen.

2.3. Der AG hat auf seine Kosten die für die Installation der Anlage erforderlichen Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Steighilfen in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

2.4. Vor der Aufnahme von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der AG dem AN die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen.

3. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

3.1. Die vereinbarten Entgelte sind am Tage nach Fertigstellung der Installation und jeweils am selben Tag der folgenden Monate im Voraus fällig.

3.2. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme des AG am Lastschriftverfahren entsprechend der an den AN erteilten Ermächtigung.

3.3. Für den Fall, dass der AG AN keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder der AN über das benannte Konto das vereinbarte Entgelt nicht einziehen kann (z. B. wegen mangelnder Deckung, Widerruf des Kunden o.ä.), ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug eines Skontos fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften hat der AG zu tragen.

3.4. Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

3.5. Fällt die zu bewachende Gefahrenmeldeanlage durch Verkauf oder sonstige Aufgabe fort, ist der AN berechtigt, die vereinbarten Entgelte bis zum Ende der Laufzeit zu verlangen.

3.6. Die Kalkulation der Mietgebühr beruht auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Preisindex 2005 = 100. Ändert sich dieser Preisindex um mehr als 5 % gerechnet ab dem Tag der Vertragsunterschrift, so kann der AN vom AG eine angemessene Änderung der Vergütung verlangen.

4. Bonitätsprüfung

4.1. Der AN ist berechtigt, bei der für den Wohn- oder Firmensitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsunfähige dienen (sog. harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten (sog. Positivdaten) einzuholen. Der AN ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA- Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen. Der AN darf darüber hinaus der SCHUFA derartige Daten des AG aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen vom AN, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des AG nicht beeinträchtigt werden.

4.2. Zu diesem Zweck ist der AN berechtigt, die in diesem Vertrag vom AG angegebenen Daten der SCHUFA mitzuteilen. Das Ausfüllen der hierfür auf der ersten Seite vorgesehenen Felder durch den AG erfolgt, soweit die Informationen über Name und Anschrift des AG hinausgehen, auf rein freiwilliger Basis.

5. Laufzeit, Kündigung, Zahlungsverzug

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit des Mietvertrages 10 Jahre ab dem Datum der Unterschrift. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien den Vertrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit oder des Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt.

5.2. Der Vertrag kann für einen Zeitpunkt vor Ablauf der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.3. Kommt der AG mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes einzustellen und die Anlage zu deinstallieren. Ferner ist der AN berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch EUR 15,00, geltend zu machen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem AN ebenfalls zu, wenn der AG gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des AG ein der

Schuldenregulierung des AG dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

5.4. Im Fall der fristlosen Kündigung durch den AN ist der AG verpflichtet, AN den wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als Schadensersatz kann der AN 30% der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächsten Beendigungszeitpunkt gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

6. Sonstige Pflichten des Kunden

6.1. Lieferung und Installation des Systemumfangs wird der AG nach Beendigung der Installation schriftlich bestätigen.

6.2. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der AG zur Herausgabe der zur Verfügung gestellten Geräte verpflichtet. Die Kosten für die Deinstallation der Anlage trägt der AG.

6.3. Der AG verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Gerätschaften pfleglich zu behandeln und in die Geschäfts- bzw. Hausratsversicherung einzuschließen.

6.4. Zeigt sich während der Laufzeit des Vertrages ein Mangel der Gerätschaften, so hat der AG dies dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an den Gerätschaften anmaßt oder diese ganz oder teilweise zerstört werden. Unterlässt der AG die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

6.5. Der AG verpflichtet sich, dem AN jede Veränderung der mitgeteilten Kundendaten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem AG ist bekannt, dass Änderungen an seiner Anlage sofort an den AN schriftlich mitzuteilen sind, um die Funktionsfähigkeit der Anlage sicherzustellen. Jede Änderung der Bankverbindung muss dem AN spätestens zehn Tage vor Fälligkeit des nächsten Monatsentgeltes schriftlich mitgeteilt werden.

6.6. Die Mitarbeiter vom AN dürfen die Gerätschaften zur Prüfung ihres Zustandes in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten besichtigen.

7. Haftungsbeschränkungen

7.1. Soweit es um Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geht, haftet der AN für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

7.2. Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.3. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung vom AN auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte vom AN verursacht wurde.

7.4. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

7.5. Bei verschuldensunabhängiger Haftung für eine während des Verzugs eintretende Verschlechterung oder einen während des Verzugs eintretenden Untergang des Leistungsgegenstands ist die Haftung vom AN ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.6. Auch sofern sich aus den vorstehenden Absätzen 4. und 5. eine Haftung vom AN ergibt, ist die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, wie z.B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

7.7. Die Leistung vom AN verringert das Schadensrisiko für den AG erheblich. Der AN kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle (z.B. Diebstähle, Einbrüche) vermieden werden. Die Leistung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahls-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

8. Aufrechnung durch den Kunden

Gegen Ansprüche vom AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten, Subunternehmer

Der AN ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Unternehmen der AN-Gruppe zu übertragen. Der AG stimmt einer solchen Übertragung schon heute zu. Der AN ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

10. Datenschutz

TOTAL WALTHER GmbH
Feuerschutz und Sicherheit
Waltherstr. 51
51069 Köln

Sitz der Gesellschaft
Köln

Handelsregister
Amtsgericht Köln
HRB 13472
Ust-IdNr: DE 811169936

Geschäftsführer
Keith Taylor
Günter Schauerte

Bankverbindung
Deutsche Bank München
BLZ 70070010
Konto-Nr. 440112100

A Tyco International Company

10.1. Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

10.2. Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der AG, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

10.3. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentrum, Lettershop, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

10.4. Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

11. Sonstiges

11.1. Ist der AG Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart.

11.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

11.4. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

11.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.